

Ausführungsgesetz

zum

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

(Ausgabe vom 27. Mai 1913.)

I. Organisation.

1. Betreibungs- und Konkursämter.

§ 1. Jede politische Gemeinde bildet einen Betreibungskreis. Betreibungsbeamter ist der Gemeindevorsteher.*)

§ 2. Jeder Notariatskreis bildet einen Konkurskreis. Konkursbeamter ist der Notar.

§ 3. Die erstinstanzliche Aufsichtsbehörde (§ 11) bezeichnet für jeden Betreibungsbeamten auf dessen Zweiervorschlag einen Stellvertreter. Dieser tritt ein, wenn jener sich im Auslande befindet oder an der Leitung des Amtes verhindert ist.

Sind der Betreibungsbeamte und der ordentliche Stellvertreter verhindert, so ernennt die Aufsichtsbehörde einen außerordentlichen Stellvertreter.

§ 4. Der Betreibungsbeamte oder sein Stellvertreter ist befugt, in dringlichen Fällen, wenn der zuständige Bezirksgerichtspräsident nicht sofort um Hülfe angegangen werden kann, vorläufige Arrestbefehle zu erlassen. Ein solcher Arrestbefehl ist für höchstens 24 Stunden gültig.

Der Betreibungsbeamte hat zur Sicherung des Retentionsrechtes des Vermieters oder Verpächters gemäß Art. 283 und 284 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs mitzuwirken.

§ 5. Der Betreibungsbeamte kann mit Zustimmung der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde einzelne Obliegenheiten unter

*) Anmerkung. Für die Stadt Zürich gilt § 63 des Zuteilungsgesetzes vom 17. August 1891, wonach jeder Verwaltungskreis einen Betreibungskreis bildet, dem ein selbständiger Betreibungsbeamter vorsteht

seiner Verantwortlichkeit durch Angestellte besorgen lassen. Die Ernennung derselben unterliegt ebenfalls der Genehmigung dieser Behörde.

§ 6. Bei der Verwertung von Liegenschaften hat der Betreibungsbeamte sowohl die Versteigerungsbedingungen als auch den Verteilungsplan unter Mitwirkung des zuständigen Notars festzustellen.

Die Verantwortlichkeit für diese Amtshandlungen trägt jedoch der Betreibungsbeamte.

§ 7. Von den durch den bundesrätlichen Tarif vorgeschriebenen Gebühren für Festsetzung der Versteigerungsbedingungen und des Verteilungsplanes bezieht der Notar zuhanden der Staatskasse einen durch obergerichtliche Verordnung zu bestimmenden Anteil.

Im übrigen fallen die Gebühren für die Schuldbetreibung dem Betreibungsbeamten zu. Vorbehalten bleibt das Recht der Gemeinde, dem Gemeindammann gemäß § 166 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen eine fixe Besoldung auszusetzen und dafür die Gebühren zuhanden der Gemeindekasse zu beziehen.

§ 8. Die nach dem bundesrätlichen Tarif durch den Konkursbeamten zu beziehenden Gebühren sind an die Staatskasse abzuliefern.

§ 9. Die Gebühren werden auf Grundlage des bundesrätlichen Tarifs im einzelnen Falle durch dasjenige Amt festgesetzt, welches die Gebühren bezieht.

Die Festsetzung der Konkursgebühren unterliegt der Genehmigung durch den Bezirksgerichtspräsidenten.

2. Depositananstalten.

§ 10. Depositananstalt im Sinne des Art. 24 des Bundesgesetzes ist die Kantonalbank mit ihren Filialen.

Wenn in einem Kreise die Benutzung einer Filiale der Kantonalbank erhebliche Schwierigkeiten bietet, so ist das

Obergericht ermächtigt, eine andere solide Bank als Depositenanstalt zu bezeichnen.

3. Aufsichtsbehörden.

§ 11. Die Bezirksgerichte sind die erstinstanzlichen Aufsichtsbehörden für die Betreibungs- und Konkursämter ihrer Bezirke. In dringenden Fällen verfügt der Gerichtsvorstand unter Vorbehalt nachheriger Genehmigung durch das Gericht.

Dem Obergerichte steht die Oberaufsicht über die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons zu.

§ 12. Die Bezirksgerichte haben die Geschäftsführung der Betreibungsbeamten alljährlich wenigstens zweimal, diejenige der Konkursbeamten wenigstens einmal durch Abordnungen mit oder ohne Zuziehung eines Notars, untersuchen zu lassen und über das Ergebnis der Untersuchung und die infolge derselben getroffenen Maßnahmen dem Obergerichte Bericht zu erstatten.

§ 13. Eine fernere Kontrolle liegt auch dem Obergerichte in der Weise ob, daß es durch Abordnungen aus seiner Mitte jährlich die Geschäftsführung einzelner Ämter und durch ständige Beamte die Kassen aller Ämter periodisch untersuchen läßt.

Die wesentlichen Ergebnisse der bezirksgerichtlichen und obergerichtlichen Untersuchungen sind dem Kantonsrate alljährlich durch den Rechenschaftsbericht mitzuteilen.

§ 14. Das Recht, Amtseinstellung oder Amtsentsetzung zu verhängen (Art. 14, Ziff. 3 und 4, des Bundesgesetzes), steht nur dem Obergerichte zu.

Hält letzteres die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung für angezeigt, so hat es den Beamten vorläufig im Amte einzustellen.

§ 15. Betreibungs- und Konkursbeamte, sowie Angestellte derselben, welche dem Verbote des Art. 11 des Bundesgesetzes zuwiderhandeln oder ihre amtliche oder dienstliche Stellung anderweitig mißbrauchen, sind, wenn kein strafrecht-

lich zu verfolgendes Vergehen vorliegt, disziplinarisch zu ahnden.

4. Behörden für Nachlaß und Rehabilitation.

§ 16. Die Bezirksgerichte sind die Nachlaßbehörden erster Instanz (Art. 293 ff. des Bundesgesetzes). Sie entscheiden auch über Gesuche um Rehabilitation im Sinne des Art. 26 des Bundesgesetzes.

Soweit nach dem Bundesgesetze ein Weiterzug ihrer Beschlüsse zulässig ist, geht derselbe an die Appellationskammer des Obergerichtes.

II. Vorschriften für das Betreibungs- und Konkursverfahren.

1. Staatsrechtliche Folgen der Konkursöffnung.

§ 17. Während des Konkursverfahrens ist der Schuldner im Aktivbürgerrecht eingestellt. Die weitere Besorgung eines Amtes oder einer öffentlichen Anstellung kann ihm, sofern die Art derselben es rechtfertigt, durch die Wahlbehörde gestattet werden. Ist der Beamte vom Volke gewählt, so verfügt die Aufsichtsbehörde.

2. Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen.

§ 18. Betreibungen für Forderungen aus dem öffentlichen Rechte können gegen Schuldner, die im Kanton keinen Wohnsitz haben, beim Betreibungsamt des Sitzes der Behörde angehoben werden, welche die Forderung geltend macht (vergleiche § 453 der Zivilprozeßordnung).

3. Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden.

§ 19. Die Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden kann nur auf dem Wege der Pfändung oder Pfandverwertung geschehen.

Soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz Ausnahmsbestimmungen aufgestellt werden, kommen die Betreibungsvorschriften des Bundesgesetzes zur Anwendung.

§ 20. Für diese Betreibungen tritt der Regierungsrat an die Stelle der in den Art. 17 bis 19 des Bundesgesetzes und

in § 11 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Aufsichtsbehörden.

§ 21. Von der Zwangsvollstreckung sind ausgeschlossen:

- a) Die Stiftungen und Separatgüter;
- b) das unbewegliche und bewegliche Vermögen, welches zur Erfüllung der gemäß der Gesetzgebung unerlässlichen öffentlichen Aufgaben der Gemeinden bestimmt ist.

§ 22. Gemeindeanstalten, welche ohne gesetzlichen Zwang für öffentliche Aufgaben bestehen, können nebst dem zugehörigen Inventar nur gepfändet werden, wenn der Regierungsrat ausdrücklich seine Zustimmung erteilt. Hiebei kann derselbe Bedingungen aufstellen, welche die dauernde Erfüllung der betreffenden Aufgabe sichern.

§ 23. Der Betreibungsbeamte hat, sobald ihm ein Begehren um Pfändung beziehungsweise Pfandverwertung eingereicht wird, dem Regierungsrate hievon Mitteilung zu machen.

Die Pfändung gemäß Art. 89 ff. des Bundesgesetzes darf zunächst nur solche Vermögensstücke umfassen, welche nicht unter die Bestimmungen der §§ 21 und 22 fallen. Im übrigen ist die Beschlußfassung des Regierungsrates abzuwarten, welcher nach Anhörung der Gemeindebehörde entscheidet.

§ 24. Die Bestimmungen der Art. 190 ff. des Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf Gemeinden.

Erklärt sich eine Gemeinde zahlungsunfähig, so hat sie hievon sofort dem Regierungsrate Mitteilung zu machen, welcher das Betreibungsverfahren gegen dieselbe einstellen oder gänzlich ausschließen kann. Dieselbe Befugnis steht dem Regierungsrate zu, wenn sich die Zahlungsunfähigkeit der Gemeinde sonst ergibt.

§ 25. Wird die Betreibung gegen eine Gemeinde durch den Regierungsrat eingestellt oder ausgeschlossen, so hat derselbe die Pflicht, einerseits für Aufrechterhaltung des Gemeindehaushaltes zu sorgen und andererseits die Interessen der Gläubiger zu wahren.

Der Regierungsrat entscheidet, ob die Gemeindebehörde in ihren Verwaltungsbefugnissen zu belassen, einzuschränken

oder einzustellen sei. In den beiden letzten Fällen ist ein Bevollmächtigter zu bezeichnen, welcher gemäß den ihm von der Regierungsräte zu erteilenden Weisungen die Verwaltung der Gemeinde übernimmt.

Sodann ist das gesamte Vermögen der Gemeinde in Aktiven und Passiven festzustellen, der verfügbare Teil desselben auszuscheiden und nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesgesetzes zu verwerten und zu verteilen.

Der Regierungsrat ist berechtigt und verpflichtet, zur Befriedigung der Gläubiger auch die Steuerkraft der Gemeinde in angemessener Weise in Anspruch zu nehmen.

Von den getroffenen Maßnahmen ist dem Kantonsrat Kenntnis zu geben.

§ 26. Die Abschließung eines Nachlaßvertrages im Sinne des Bundesgesetzes steht den Gemeinden nicht zu.

III. Strafbestimmungen.

§ 27. Mit Ordnungsbuße von 5 bis 100 Franken wird der Schuldner bestraft:

- a) Wenn er zu einer Pfändung oder zu der Aufnahme eines Güterverzeichnisses oder zu der Vollziehung eines Arrestes trotz gesetzlicher Ankündigung sich nicht einfindet oder sich nicht vertreten läßt (Art. 91, 163 und 275 des Bundesgesetzes);
- b) wenn er bei der Pfändung oder bei der Aufnahme des Güterverzeichnisses oder bei der Vollziehung eines Arrestes seine Vermögensgegenstände, auch die nicht in seinem Gewahrsam befindlichen, oder seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten nicht angibt (Art. 91, 163 und 275);
- c) wenn er während des Konkursverfahrens nicht zur Verfügung der Konkursverwaltung steht (Art. 229);
- d) wenn er dem Konkursamte bei Aufnahme des Konkursinventars nicht alle seine Vermögensstücke angibt und zur Verfügung stellt (Art. 222).

§ 28. Ebenso werden mit Ordnungsbuße von 5 bis 100 Franken bestraft :

- a) Die erwachsenen Personen, welche mit dem verstorbenen oder flüchtigen Gemeinschuldner in einem Haushalt gelebt haben und bei Aufnahme des Konkursinventars dem Konkursbeamten nicht alle Vermögensstücke des Gemeinschuldners angeben und zur Verfügung stellen (Art. 222, Absatz 2, des Bundesgesetzes);
- b) die Schuldner des Gemeinschuldners, welche der Aufforderung des Konkursamtes, sich binnen der Eingabefrist als Schuldner anzumelden, nicht Folge leisten (Art. 232, Absatz 2, Ziff. 3);
- c) diejenigen Drittpersonen, welche Sachen des Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen und sie nicht binnen der Eingabefrist dem Konkursamte zur Verfügung stellen (Art. 232, Abs. 2, Ziff. 4).

§ 29. Die in den §§ 27 und 28 erwähnten Ordnungsbußen werden auf den Bericht und Antrag des betreffenden Betreibungs- oder Konkursamtes durch den zuständigen Bezirksgerichtspräsidenten ausgesprochen. Rekurs gegen solche Bußverfügungen ist innerhalb zehn Tagen von der schriftlichen Mitteilung an bei der Rekurskammer des Obergerichtes zu erheben.

§ 30. Unerhältliche Ordnungsbußen sind durch den Bezirksgerichtspräsidenten in der Weise in Gefängnisstrafe umzuwandeln, daß für je 5 Franken Buße 24 Stunden Gefängnis gerechnet werden.

§ 31. Der zuständige Betreibungs- oder Konkursbeamte kann zu dem Zwecke, die Erfüllung der in den §§ 27 und 28 aufgezählten Verpflichtungen zu erzwingen, auch eine schriftliche Aufforderung erlassen und in derselben dem Pflichten für den Fall des Ungehorsams die Überweisung an die Gerichte gemäß § 80 des Strafgesetzbuches ausdrücklich androhen.

Der Kantonsrat

hat kraft der in § 454 des Gesetzes betreffend den Zivilprozeß vom 13. April 1913 enthaltenen Vollmacht

beschlossen:

1. Die unter den §§ 1—31 des vorstehenden „Ausführungsgesetzes“ zusammengefaßten in Gültigkeit verbliebenen Bestimmungen des Einführungsgesetzes vom 5. Juli 1891 zum Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Konkurs sind vom 1. Juli 1913 an mit den neuen statt mit den bisherigen Paragraphen und unter dem neuen Titel anzuführen.

2. Mitteilung dieses Beschlusses an den Regierungsrat zur Aufnahme in die Gesetzessammlung.

Zürich, den 27. Mai 1913.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. O. Wettstein.

Der Sekretär:

Wächter.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Anderung der Konzession einer schmalspurigen Straßenbahn von Winterthur nach Töß und Ausdehnung derselben auf die Strecken vom Bahnhof Winterthur nach dem Stadtrain, dem Deutweg und nach Wülflingen.

(Vom 16. Januar 1913.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,

beschließt:

I. Die durch Regierungsratsbeschluß vom 12. März 1897 (O.S. XXV, 29) der Stadt Winterthur erteilte kantonale Konzession für eine schmalspurige Straßenbahn vom Bahnhof Winterthur nach Töß wird ausgedehnt auf folgende weitere Linien: